

**Reviewbericht zur Akkreditierung
der Studiengänge
Bachelor Volkswirtschaftslehre und
Master Economic Policy**

Reviewbericht zur Akkreditierung der Studiengänge Bachelor Volkswirtschaftslehre und Master Economic Policy

Sämtliche Studiengänge der Fakultät III wurden im Jahr 2018/19 dem internen Reviewverfahren unterzogen und im Laufe des Jahres 2018 durch die jeweiligen Fachgruppen/Fächer überarbeitet. Die Fachprüfungsordnungen wurden am 05. Dezember 2018 und am 22. Mai 2019 im Fakultätsrat der Fakultät III Wirtschaftswissenschaften – Wirtschaftsinformatik – Wirtschaftsrecht beschlossen.

Die vorgelegten Studiengänge der Volkswirtschaftslehre wurden auf der Grundlage des Faktenberichts gemeinsam vom Prorektorat für Studium, Lehre und Lehrerbildung, den Dezernaten 2 und 3 sowie dem Qualitätszentrum Siegen (QZS) unter Berücksichtigung von jeweils vier externen Gutachtern bewertet. Die Anmerkungen der Gutachter sind im vorliegenden Reviewbericht eingearbeitet.

Als Gutachter wurden gewonnen:

- Prof. Dr. Winfried Koeniger, Universität St. Gallen, Professor für Volkswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Makroökonomie; Direktor des Swiss Institute for Empirical Economic Research, Co-head of bachelor program in economics
- Prof. Dr. Christian Bauer Universität Trier, Lehrstuhl für Monetäre Ökonomik, zahlreiche Ämter in der akademischen Selbstverwaltung
- Thomas Lepa, Gutachter aus Sicht der Berufspraxis, Bereichsleiter Personal bei FORUM Institut für Management GmbH, Mitwirkung in Akkreditierungsverfahren von VWL Studiengängen
- Herr Julian Schubert, Gutachter aus studentischer Perspektive, benannt über den studentischen Akkreditierungspool

Das QZS schlägt in Absprache mit dem Prorektorat für Studium, Lehre und Lehrerbildung sowie der Universitätsverwaltung vor, die Studiengänge bis zum 30.9.2025 mit der unten aufgeführten Auflage und den Empfehlungen zu akkreditieren. Der Bericht hat der Senatskommission für Studium und Lehre am 05.06.2019 zur Beratung vorgelegen. Die Senatskommission für Studium und Lehre empfiehlt dem Rektorat, die Studiengänge mit der nachfolgenden Auflage und den nachfolgenden Empfehlungen zu akkreditieren.

Auflage

Die Fakultät muss die bisher angewendeten Evaluationsmaßnahmen ausbauen, um im Bachelorstudiengang die Studienverläufe hinsichtlich der Einhaltung der Regelstudienzeit und Gründen für Studienabbruch zu untersuchen. Dies kann beispielsweise durch die Auswertung von anonymisierten Prüfungsdaten, der Beobachtung von Studienverläufen mittels einer Musterkohorte oder der Befragung von Studierenden und Exmatrikulierten erfolgen. Die Ergebnisse sind in einem Bericht zu dokumentieren.

Empfehlungen

- 1.) Der Fakultät wird empfohlen, die Varianz der Prüfungsformen im Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ und im Masterstudiengang „Economic Policy“ zu erhöhen.

- 2.) Innerhalb der Gutachten finden sich einige Anmerkungen zur Erweiterung des Lehrangebots, in allen Studiengängen insbesondere zum Einbezug der Auswirkungen der zunehmenden Digitalisierung auf die jeweiligen Studiengänge. Dem Fach wird empfohlen, die Anmerkungen entsprechend aufzugreifen und sowohl bei der konkreten Ausgestaltung des Lehrangebots als auch bei der zukünftigen Überarbeitung der Studiengänge zu berücksichtigen.
- 3.) Die Fakultät wird empfohlen, die bisher angewendeten Evaluationsmaßnahmen auszubauen, um auch im Masterstudiengang die Studienverläufe hinsichtlich der Einhaltung der Regelstudienzeit und Gründen für Studienabbruch zu untersuchen. Dies kann beispielsweise durch die Auswertung von anonymisierten Prüfungsdaten, der Beobachtung von Studienverläufen mittels einer Musterkohorte oder der Befragung von Studierenden und Exmatrikulierten erfolgen.

Der Akkreditierungsbericht wurde am 27.6.2019 im Rektorat der Universität Siegen beraten. Das Rektorat nimmt folgende redaktionelle Präzisierung der in der Vorlage genannten Empfehlung Nr. 3 vor:

Der Fakultät wird empfohlen, die bisher angewendeten Evaluationsmaßnahmen auszubauen, um auch im Masterstudiengang die Studienverläufe hinsichtlich der Einhaltung der Regelstudienzeit und Gründen für Studienabbruch zu untersuchen. Dies kann beispielsweise durch die Auswertung von anonymisierten Prüfungsdaten, der Beobachtung von Studienverläufen mittels einer Musterkohorte oder der Befragung von Studierenden und Exmatrikulierten erfolgen.

Das Rektorat beschließt, dass die **Auflage** bis zum **31.12.2023** umzusetzen ist. Die Umsetzung der Auflage ist über das QZS dem Prorektor für Studium, Lehre und Lehrerbildung anzuzeigen.

Vorbehaltlich der redaktionellen Änderung der Empfehlung Nr. 3 beschließt das Rektorat die Akkreditierung der Studiengänge Bachelor Volkswirtschaftslehre und Master Economic Policy mit der in der Vorlage genannten Auflage sowie den Empfehlungen bis zum **30.9.2025**.

**Prüfkriterien Reviewbericht
(Verweis auf StudakVO, sonst andere Rechtsgrundlage)
Vorbemerkungen**

Beschreibung/ eingebracht durch

Dez. 3

Dieser Reviewbericht bezieht sich auf den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (im Folgenden VWL genannt) und den Masterstudiengang Economic Policy (im folgenden EP genannt). Die Regelungen zu den genannten Studiengängen finden sich in der Fachprüfungsordnung (FPO-B) für das Fach Volkswirtschaftslehre (VWL) im Bachelorstudium an der Universität Siegen (im Folgenden FPO-B VWL genannt) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 1. August 2018 (AM 35/2018) (im Folgenden RPO-B genannt) und in der Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Economic Policy (EP) im Masterstudium an der Universität Siegen (im Folgenden FPO-M EP genannt) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 (AM 5/2019) (im Folgenden RPO-M genannt).

**1. Studienstruktur und Studiendauer
(§3)**

Dez.3

Gemäß den Vorgaben in § 3 Absatz 1 Satz 1 der Studienakkreditierungsverordnung (StudakVO) führt das Studium des Bachelorstudiengangs VWL zu einem ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss eines Hochschulstudiums (s. auch § 2 Absatz 1 Satz RPO-B).

Gemäß den Vorgaben in § 3 Absatz 1 Satz 1 der StudakVO führt das Studium des Masterstudiengangs EP zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (s. auch § 2 Absatz 1 Satz 5 RPO-M)

Die Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium im Bachelorstudiengang VWL beträgt nach Artikel 2 § 8 Absatz 2 der FPO-B VWL in Verbindung mit § 5 Absatz 2 RPO-B sechs Semester. Damit ist die Vorgabe in § 3 Absatz 2 Sätze 1 und 2 StudakVO eingehalten. Das Studium der VWL an der Universität Siegen ist nur im Vollzeitstudium möglich. Die Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium im Masterstudiengang EP beträgt nach Artikel 2 § 8 Absatz 2 der FPO-M EP in Verbindung mit § 5 Absatz 2 RPO-M vier Semester. Damit ist die Vorgabe in § 3 Absatz 2 Sätze 1 und 2 StudakVO eingehalten. Das Studium im Studiengang EP an der Universität Siegen ist nur im Vollzeitstudium möglich.

2. Studiengangprofile

§ 4 Studiengangprofile

Dez.3

Gemäß den Vorgaben in § 4 Absatz 3 der StudakVO ist im Bachelorstudiengang VWL eine Bachelorarbeit (Artikel 2 § 11 FPO-B VWL i.V.m. § 14 RPO-B) und im Masterstudiengang EP eine Masterarbeit (Artikel 2 § 11 FPO-M EP i.V.m. § 14 RPO-M) vorgesehen.

Aus den jeweiligen § 14 Absatz 1 RPO-B und RPO-M ergibt sich, dass gemäß der Vorgabe in § 4 Absatz 3 der StudakVO sowohl mit der Bachelorarbeit als auch mit der Masterarbeit die Fähigkeit nachgewiesen werden soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

QZS

Gemäß §4 StudakVO kann für Masterstudiengänge ein anwendungs- oder forschungsorientiertes Profil festgestellt werden. Für den vorgelegten Masterstudiengang wurde keine entsprechende Prüfung beantragt.

3. Zugangsvoraussetzungen, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

Dez.3

Nach Artikel 2 § 4 Absatz 1 FPO-B VWL erhält Zugang zum Bachelorstudiengang VWL, wer die Zugangsvoraussetzungen des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 der RPO-B nachweist.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium EP ist entsprechend der Vorgabe in § 5 Absatz 1 Satz 1 der StudakVO ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss; dies ergibt sich aus § 4 Absatz 1 RPO-M. In Artikel 2 § 4 Absatz 1 der FPO-M EP wird der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss dahingehend konkretisiert, dass ein akademischer Grad eines „Bachelor of Science“ in Volkswirtschaftslehre oder ein vergleichbarer Abschluss mit einem volkswirtschaftswissenschaftlichen Anteil von mindestens 100 Leistungspunkten nachzuweisen ist.

Nach § 49 Absatz 6 Satz 2 HG kann die Prüfungsordnung vorsehen, dass ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist (s. auch § 4 Absatz 2 Nr. 2 RPO-M). Dementsprechend ist nach Artikel 2 § 4 Absatz 2 der FPO-M EP eine Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses von „gut“ (2,5) oder besser nachzuweisen.

Nach Artikel 2 § 4 Absatz 3 FPO-M EP i.V.m. § 4 Absatz 2 Nr. 4 RPO-M ist ferner Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium EP der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

Dez.3

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums VWL wird nach Artikel 2 § 3 FPO-B VWL der Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ verliehen. Dies entspricht den Vorgaben in § 6 Absatz 1 und 2 Nr. 2 StudakVO.

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums EP wird nach Artikel 2 § 3 FPO-M EP der Hochschulgrad eines „Master of Science“ verliehen. Dies entspricht den Vorgaben in § 6 Absatz 1 und 2 Nr. 2 StudakVO.

Nach § 6 Absatz 4 StudakVO erteilt das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zu Grunde liegende Studium. Ein Muster des Diploma Supplements (in englischer und deutscher Sprache) nach § 66 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz (HG)) liegt weder für den Bachelorstudiengang VWL noch für den Masterstudiengang EP vor.

Monitum: Es muss sowohl für den Bachelorstudiengang VWL als auch für den Masterstudiengang EP ein Muster des Diploma Supplement vorgelegt werden, das den Vorgaben des HG sowie dem aktuellen Muster der HRK entspricht.

Nachtrag: Die Fakultät hat am 24. Juni 2019 für jeden Studiengang ein Muster des Diploma Supplement in Deutsch und Englisch vorgelegt, das den Vorgaben des HG sowie dem Muster der HRK entspricht.

4. Modularisierung und Leistungspunktesystem § 7 Modularisierung

Dez.3 Modularisierung:

Der Bachelorstudiengang VWL und der Masterstudiengang EP sind modularisiert. Die Inhalte der Module sind nach § 7 Absatz 1 Satz 2 StudakVO so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (siehe Studienverlaufspläne in der jeweiligen Anlage 1 der FPO-B VWL und der FPO-M EP).

Die Modulbeschreibungen (MBS) in der Anlage 3 der jeweiligen FPO enthalten alle nach § 7 Absatz 2 StudakVO erforderlichen Angaben.

§ 8 Leistungspunktesystem

Dez.3 Leistungspunktesystem:

Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird im Präsenz- und Selbststudium eine Gesamtarbeitsleistung von 30 Stunden zugrunde gelegt. Dies ergibt sich aus dem jewei-

ligen § 6 Absatz 2 Satz 4 RPO-B und RPO-M und entspricht der Vorgabe in § 8 Absatz 1 Satz 3 StudakVO, wonach ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden entspricht.

Aus den Studienverlaufsplänen (jeweilige Anlage 1 der FPO-B VWL und der FPO-M EP) ergibt sich im Schnitt eine Leistungspunkteverteilung von 30 Leistungspunkten je Semester (§ 8 Absatz 1 Satz 2 StudakVO). Es wurde eine bisher in den Akkreditierungsverfahren der Programmakkreditierung akzeptierte Toleranz von +/- 10 % berücksichtigt.

Für den Bachelorabschluss sind gemäß Artikel 2 § 8 Absatz 1 FPO-B VWL 180 Leistungspunkte zu erwerben. Dies entspricht der Vorgabe in § 8 Absatz 2 Satz 1 StudakVO, wonach für den Bachelorabschluss nicht weniger als 180 Leistungspunkte zu vergeben sind.

Für den Masterabschluss sind gemäß Artikel 2 § 8 Absatz 1 FPO-M EP 120 Leistungspunkte zu erwerben. Insgesamt werden mit Abschluss des konsekutiven Masters gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 StudakVO 300 Leistungspunkte vergeben.

Der Anteil der Bachelorarbeit am Bachelorstudium beträgt 12 Leistungspunkte (Artikel 2 § 8 Absatz 4 und § 11 Absatz 1 FPO-B VWL), der Anteil der Masterarbeit am Masterstudium beträgt 15 Leistungspunkte (Artikel 2 § 8 Absatz 4 und § 11 Absatz 1 FPO-M EP). Somit hält sich der Bearbeitungsumfang für beide Abschlussarbeiten in dem nach § 8 Absatz 3 StudakVO vorgegebenen Rahmen.

Für die Vergabe von Leistungspunkten wird nach § 8 Absatz 1 Satz 4 StudakVO nicht zwingend eine Prüfung, sondern der erfolgreiche Abschluss des Moduls vorausgesetzt. Aus Artikel 2 § 8 Absatz 4 FPO-B VWL sowie der betreffenden MBS ergibt sich, dass das Modul „Praxisworkshop Europäische Wirtschaftspolitik“ (3VWLBA006) nicht mit einer Prüfungsleistung abschließt. Für den erfolgreichen Abschluss dieses Moduls ist das erfolgreiche Erbringen einer Studienleistung, die nicht in die Abschlussnote eingeht, erforderlich.

5. Studiengangbezogene Kooperationen und Joint Degree

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nicht-hochschulischen Einrichtungen

Innerhalb des Studiengangs sind keine spezifischen Kooperationen vorgesehen.

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

§ 20 Hochschulische Kooperationen

§ 33 Joint-Degree-Programme

6. Qualifikationsziele und Abschlussniveau

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

QZS

Laut Gutachter sind die Ziele für die Studiengänge klar formuliert. Die Studiengänge bereiten demnach adäquat auf eine spätere berufliche Tätigkeit und im Masterstudien-gang auf eine eventuell anschließende Promotion vor, womit ein angemessenes Abschlussniveau erreicht werde. Der Gutachter aus Sicht der Berufspraxis betont, dass die Stufung zwischen Bachelor und Master gelungen sei. Alle Gutachter heben die klare Profilierung und insbesondere die Ausrichtung auf europäische Themen hervor.

7. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

QZS

Beiden Studiengängen wird von den Gutachtern ein schlüssiges Studiengangskonzept bescheinigt. Dennoch ergibt sich aus den Gutachten und aus den Kohortenanalysen der einzelnen Studiengänge der Bedarf, die Studiengänge näher zu untersuchen. In der Analyse der Kohorten vom Sommersemester 2011 bis zum Sommersemester 2015 zeigt sich, dass ein relativ hoher Anteil von Studienanfängern den Bachelorstudiengang beginnt und anschließend in andere Studiengänge wechselt. Das Fach erläutert im Rückgespräch, dass in beiden Studiengängen, vor allem aber im Bachelor, verstärkt Übungen in den ersten Semestern konzipiert würden um den Studierenden ein Feedback zu geben und zugleich diese eng zu betreuen. Ferner wird auf die Vorkurse hingewiesen. Zugleich wird betont, dass die Prüfungslast reduziert worden sei und die formalen Zugangsvoraussetzungen zu den einzelnen Modulen im Vergleich zu anderen volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengängen gering seien.

Der Dekanatsvertreter skizziert, dass auf Fakultätsebene entsprechende Analysen für die verschiedenen Studiengänge konzipiert würden. Auch bei Betrachtung der Kohorten des Bachelors abzüglich der Wechsler des Studiengangs zeigt sich, dass weniger als 2% der Studienanfänger das Studium in der Regelstudienzeit abschließen. Es wird daher die Notwendigkeit gesehen, die Studienverläufe genauer zu untersuchen und die Gründe für den Studienzeitverzug zu erheben (**Auflage**). Das Fach erläutert im Rückgespräch, dass es sinnvoll wäre, entsprechende

Analysen zu erstellen. Zugleich wird betont, dass im Rahmen dieser Analysen auch geprüft werden könnte, ob die formalen Voraussetzungen innerhalb des Bachelorstudiengangs tatsächlich nicht beabsichtigte Hürden im Studium für Studienanfänger im Sommersemester darstellen würden. Im Masterstudiengang schwankt die Absolventenzahl in der Regelstudienzeit pro Anfangskohorte zwischen 12% und 24%. Hier wird empfohlen, die Studienverläufe zu untersuchen und die Gründe für den Studienzeitverzug zu erheben (**Empfehlung 3**).

Die Gutachter loben übergreifend die klare Europaorientierung der Studiengänge. Um dies weiter zu stärken wird empfohlen, ein Auslandsstudium entsprechend zu unterstützen. Die Studiengänge sind durch einsemestrige Module geprägt, so dass auf struktureller Ebene ein Austausch gut möglich ist. Das Prüfungsamt der Fakultät III bietet umfassendes Informationsmaterial zum Studierendenaustausch an. Im Gespräch mit dem Fach wurde von diesen bestätigt, dass Studierende weiterhin ermuntert werden sollen, ein Auslandsaufenthalt zu absolvieren. Eine Verpflichtung wurde allerdings aus dem Studiengang entfernt, da nicht für alle Studierenden ein Austausch garantiert werden kann. Auf Fakultätsebene soll jedoch der Austausch noch stärker gefördert werden.

Für den Bachelorstudiengang werden von den Gutachtern vereinzelt die Verschiebung von Modulen vorgeschlagen, insbesondere bei Studienbeginn im Sommersemester. Das Fach hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass aus kapazitativen Gründen eine Fokussierung auf den Studienbeginn im Wintersemester gegeben sei, jedoch für die Studienanfänger im Sommersemester zusätzliche Übungen und Tutorien konzipiert, so dass ein Studium mit Start zum Sommersemester erleichtert wird.

Der Masterstudiengang weist eine hohe Flexibilität hinsichtlich der Studienverläufe und der wählbaren Inhalte auf. Dies wird von den Gutachtern begrüßt. Gleichzeitig wird angeregt, mögliche Studienverläufe als „Pfade“ zu skizzieren. Das Fach hat darüber hinaus in seiner Stellungnahme betont, dass die Studierenden intensiv beraten werden. Im Gespräch mit dem Fach hat dieses zugesagt, mögliche Pfade in die Beratung zu integrieren. Zugleich soll das voraussichtliche Lehrangebot ein Jahr im Voraus für die Studierenden einsehbar und somit planbar sein.

Im Masterstudiengang ist die Gruppe der Studienanfänger sehr heterogen. Das Fach hat im Gespräch das strukturierte Verfahren zur Auswahl der Studienanfänger skizziert. Die Heterogenität stellt das Fach vor große Herausforderungen, insbesondere das Einhalten der Regelstudienzeit zu gewährleisten. Die Umstrukturierung des Masterstudiengangs ist laut Stellungnahme des Faches und bestätigt im Rückgespräch als Maßnahme zu interpretieren.

ren, der heterogenen Studierendengruppe gerecht zu werden, indem im nun gestärkten Übungsbetrieb auf die einzelnen Studierenden eingegangen werden soll und zugleich kompetenzorientierte Studienleistungen (Hausarbeiten, Paper) verlangt werden. Stärker als bisher wird somit den Studierenden eine Rückmeldung gegeben und werden diese an das Schreiben von Abschlussarbeiten herangeführt. Die relativ freie, individuelle Gestaltung der Inhalte durch die Studierenden ermöglicht somit eine individuelle Schwerpunktsetzung durch die Studierenden und mildert zugleich die ungleichen Voraussetzungen der Studierenden ab.

Dez.3

Die Lernergebnisse der Module sind gemäß § 12 Absatz 5 Nr. 3 StudakVO so bemessen, dass sie innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (siehe Studienverlaufspläne, jeweilige Anlage 1 der FPO-B VWL und der FPO-M EP).

Aus den MBS ergibt sich, dass sich die Prüfungen auf das Modul beziehen und nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen, so dass die Vorgabe aus § 12 Absatz 4 Satz 2 StudakVO eingehalten wird.

Dabei ist für ein Modul in der Regel eine Prüfungsleistung vorgesehen. Ein Modul schließt ohne Prüfungsleistung ab und geht nicht in die Abschlussnotenberechnung ein. Für das Bestehen dieses Moduls ist das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen erforderlich (vgl. Nr. 4 in diesem Bericht). Somit ist auch die Vorgabe nach § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO erfüllt, wonach für ein Modul in der Regel nur eine Prüfung vorgesehen wird.

Im Bachelorstudiengang VWL bestehen die Prüfungsleistungen in den Pflichtmodulen 3VWLBA007, 3VWLBA008, 3VWLBA009, 3VWLBA018 sowie 3VWLBA019 aus jeweils zwei Prüfungselementen, die nach einer in der MBS angegebenen Gewichtung der beiden Teilnoten in die Modulnote eingehen (vgl. entsprechende MBS in der Anlage 3 FPO-B VWL) und die bei Nicht-Bestehen jeweils nur im Gesamten wiederholt werden können (§ 12 Absatz 2 Satz 2 RPO-B).

Die Anzahl der Prüfungsleistungen verteilt sich angemessen auf das gesamte Studium und liegt immer unter sechs Prüfungsleistungen je Semester.

Im Masterstudiengang EP bestehen die Prüfungsleistungen in den Wahlpflichtmodulen des Forschungsbereichs 3EPMA019, 3EPMA021, 3EPMA022 und 3EPMA024 aus jeweils drei Prüfungselementen, die nach einer in der MBS angegebenen Gewichtung der drei Teilnoten in die Modulnote eingehen (vgl. entsprechende MBS in der Anlage 3

FPO-M EP) und die bei Nicht-Bestehen jeweils nur im Gesamten wiederholt werden können (§ 12 Absatz 2 Satz 2 RPO-B). Die Wahlpflichtmodule 3EPMA010, 3EPMA013, 3EPMA014, 3EPMA015, 3EPMA016 sowie 3EPMA020 des Vertiefungsbereichs bestehen wahlweise aus einer Klausur oder einer Gesamtprüfungsleistung mit 2 Prüfungselementen, die nach einer in der MBS angegebenen Gewichtung der beiden Teilnoten in die Modulnote eingehen (vgl. entsprechende MBS in der Anlage 3 FPO-M EP) und die bei Nicht-Bestehen jeweils nur im Gesamten wiederholt werden können.

Die Anzahl der Prüfungsleistungen verteilt sich angemessen auf das gesamte Studium und liegt immer unter sechs Prüfungsleistungen je Semester.

Nach § 12 Absatz 4 StudakVO müssen Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen, wobei sie nicht nur modulbezogen, sondern auch kompetenzorientiert sein müssen.

Im Bachelorstudiengang VWL ist in allen Pflichtmodulen, ausgenommen der beiden Module „Seminar Europäische Wirtschaft I“ (3VWLBA018) und „Seminar Europäische Wirtschaft II“ (3VWLBA019) eine Klausur als Prüfungsform vorgesehen, im Falle der Module 3VWLBA007 bis 3VWLBA009 ist die Klausur Teil einer Gesamtprüfungsleistung bestehend entweder aus Klausur und Hausarbeit oder aus zwei Klausuren. Im Wahlpflichtbereich ist in einem Modul (3BWLBA030) eine Klausur, in dem anderen Modul wahlweise eine Klausur oder eine Mündliche Prüfung vorgesehen (3VWLBA021). Die Module „Seminar Europäische Wirtschaft I“ (3VWLBA018) und „Seminar Europäische Wirtschaft II“ (3VWLBA019) schließen mit einer Gesamtprüfungsleistung, bestehend aus einer Hausarbeit und einer Präsentation ab.

Im Masterstudiengang EP ist in allen Pflichtmodulen (3EPMA001 bis 3EPMA004) sowie in allen Wahlpflichtmodulen des Basisbereichs (3EPMA006 bis 3EPMA009, 3EPMA027 bis 3EPMA029 sowie 3PÖMAEX001) eine Klausur als Prüfungsform vorgesehen. In den Wahlpflichtmodulen des Vertiefungsbereichs ist als Prüfungsform jeweils wahlweise eine Klausur oder eine Gesamtprüfungsleistung mit zwei Prüfungselementen, darunter eine Klausur, vorgesehen. Im Modul MA-W 7 ist wahlweise eine Klausur oder eine andere Prüfungsform vorgesehen. In den Wahlpflichtmodulen des Forschungsbereichs (3EPMA019, 3EPMA021, 3EPMA022 und 3EPMA024) kann im Rahmen der Gesamtprüfungsleistung eine Klausur geschrieben werden.

Für die Module 3EPMA011 sowie 3EPMA026 des Basisbereichs und die Module 3EPMA017 sowie 3EPMA025 des Vertiefungsbereichs lassen sich die Prüfungsformen nicht nachprüfen, da diese Module semesteraktuell mit einem Modulkatalog belegt werden sollen (vgl. Artikel 2 § 9 Absatz 1 FPO-M EP sowie die entsprechenden MBS).

Aus der obigen Zusammenfassung ergibt sich, dass eine Varianz der Prüfungsformen, die kompetenzorientierte Prüfungsformen erkennen lassen, nur eingeschränkt vorliegt.

Auch der studentische Gutachter weist auf das Übergewicht an Klausuren hin und empfiehlt mit Blick auf den Masterstudiengang zu überprüfen, inwiefern Klausuren im Pflichtbereich zur Erreichung der Qualifikationsziele dienlich sind.

Monitum: Die Varianz der Prüfungsformen im Bachelorstudiengang VWL und im Masterstudiengang EP sollte erhöht werden (Empfehlung 1).

In dem Rückgespräch mit den Fachvertretern teilen diese mit, dass aufgrund der großen Gruppengrößen in den Pflichtmodulen im Bachelorstudiengang VWL kaum eine andere Prüfungsform als die „Klausur“ möglich sei. Im Masterstudiengang seien im Vertiefungs- und Forschungsbereich alternative Prüfungsformen (Hausarbeit mit Präsentation) vorgesehen. Aufgrund anstehender personeller Veränderungen wolle man die Prüfungsformen so offen wie möglich halten (vgl. Wahlmöglichkeiten in den MBS).

Nach § 12 Absatz 5 Satz 1 StudakVO ist die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten. Im Bachelorstudiengang VWL ist der erfolgreiche Abschluss der vier Pflichtmodule 3VWLBA001 bis 3VWLBA003 und 3VWLBA010 Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung in den sechs Pflichtmodulen 3VWLBA006 bis 3VWLBA009, 3VWLBA013, 3VWLBA018 und 3VWLBA019. Von den vier Grundlagenmodulen, die Voraussetzung sind, wird nur ein Modul (3VWLBA010) jedes Semester angeboten, was bei Nichtbestehen der übrigen drei Module an den in Artikel 2 § 10 Absatz 1 vorgesehenen zwei Prüfungsterminen eine Studienzeitverlängerung nach sich ziehen könnte. Insbesondere bei Studienbeginn zum Sommersemester kann sich gemäß Studienverlaufsplan eine Verschiebung der Grundlagenmodule vom 2. ins 4. und der darauf aufbauenden Module vom 3. ins 5. bzw. vom 4. ins 6. Semester ergeben.

Die Fachvertreter begründen die Notwendigkeit von formalen Voraussetzungen mit inhaltlichen Erfordernissen.

Erfahrungen hätten gezeigt, dass das erfolgreiche Absolvieren der Grundlagenmodule vor den o.g. Aufbaumodulen für den Studienerfolg entscheidend sei. Die Problematik der Studienzeitverlängerung bei Studienbeginn im Sommersemester betreffe nur diejenigen Studierenden, die die Prüfungsleistungen in den Grundlagenmodulen zwei Mal nicht bestehen würden. Das Angebot eines zeitnahen dritten und damit letzten Prüfungstermins sei nicht im Sinne der Studierenden, denen vielmehr eine grundlegende Wiederholung der Inhalte und ggf. auch Veranstaltungen nahegelegt würde. Um die Module 3VWLBA001 bis 3VWLBA003 jedes Semester anzubieten, fehlten die Kapazitäten, zumal es eine sehr geringe Zahl an Studierenden betreffe, die ihr Studium im Sommersemester beginnen.

Die Begründung der Fachvertreter ist nachvollziehbar. Vor dem Hintergrund, dass zwei Prüfungstermine im Studienjahr angeboten werden und bei Verschiebung der o.g. Module in spätere Semester bei entsprechender Studiengestaltung (Vorziehen anderer Module) dennoch ein Abschluss in Regelstudienzeit möglich wäre, besteht kein Anpassungsbedarf.

Dez. 2

Die kapazitative Prüfung hat ergeben, dass die personellen Ressourcen (lt. Angaben in dem Modulhandbuch) vorhanden sind.

Ferner wurde geprüft, ob der rechnerische Curricularwert innerhalb der vorgegebenen Bandbreite gemäß KapVO des Landes NRW liegt.

Der vorgegebene Bandbreitenwert im Bachelor von 2,4 wird etwas überschritten (2,58). Der vorgegebene Bandbreitenwert im Master von 1,20 wird eingehalten. In den Kapazitätsberechnungen werden bei dem Bachelor-Studiengang der Mittelwert der Bandbreite und bei dem Master-Studiengang der Wert von 1,20 berücksichtigt.

Nach einer Auslastungsberechnung für das Fach Volkswirtschaftslehre im WiSe 2018/2019 wurde eine Auslastung von 124 Prozent mit einem Lehrangebotsdefizit von 26 SWS ermittelt.

8. Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge und Anmerkungen zur Curriculumserweiterung

§ 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

QZS

Die Gutachter bescheinigen den Studiengängen einen schlüssigen Aufbau sowie eine klare fachliche Orientierung, insbesondere auf die Europapolitik. Zugleich wird bescheinigt, dass der Studiengang dem aktuellen wissenschaftlichen Stand entspricht. Gleichzeitig wird von den Gutachtern empfohlen, zu überprüfen, ob nicht Erweiterungen vorgenommen werden können. Dies betrifft den

Einbezug von Berufspraktikern und der systematische Einbezug von Einflüssen aus der Unternehmenspraxis. Die Gutachter aus der Fachwissenschaft empfehlen eine Erweiterung zum Ausbau der Methodenkompetenz und der IT-gestützten Datensammlung und Auswertung, einen „modernerer Einbezug“ von BWL-Modulen, eine Vertiefung des Bereichs Ökonometrie oder den Einbezug von Modulen aus der Pluralen Ökonomik. Das Fach weist in seiner Stellungnahme auf seine hohe Auslastung hin. Dem Fach wird empfohlen, die Gutachten entsprechend zu prüfen und eventuell das Lehrangebot entsprechend auszugestalten (**Empfehlung 2**).

9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung/ Monitoring

§ 14 Studienerfolg

§ 17 Konzept des Qualitätsmanagementsystems

§ 18 Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

10. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

11. Studienberatung und Praxisphasen

QZS

Im den Studiengängen finden regelmäßig Jahresgespräche statt. Zum Studienerfolg siehe Nr. 7 dieses Berichts. Der Gutachter aus der Berufspraxis empfiehlt, Alumni in die Weiterentwicklung des Studiengangs entsprechend einzubinden.

Dez.3

Im jeweiligen § 19 der RPO-B und der RPO-M sind Familienregelungen zur Beachtung von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie zur Berücksichtigung von Ausfallzeiten aufgrund der Pflege von Angehörigen vorgesehen. Der jeweilige § 20 der RPO-B und der RPO-M enthält Regelungen zum Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende.

QZS

Das Fach hat dargelegt, dass regelmäßig Gespräche und Informationsveranstaltungen angeboten werden. Im Gespräch mit den Studierenden wurde erläutert, dass diese noch erweitert könnten, wobei zugleich den Lehrenden und dem Academic Advisor bescheinigt wird, für Beratungen in und außerhalb der Sprechstunden zur Verfügung zu stehen.

Aus Sicht des Gutachters aus der Berufspraxis sollten Praxisphasen und Kooperationen stärker ausgebaut werden. Die Fachvertreter haben in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass dies als fakultätsweite Aufgabe gesehen wird. Zugleich wird hinsichtlich der Berufsorientierung der Masterprogramme auf den Studiengang „Management und Märkte“ hingewiesen, der stärker auf eine Tätigkeit in Unternehmen vorbereite, während der Studiengang Economic Policy eher auf Tätigkeiten in Verbänden, Organisationen und in der Wissenschaft vorbereite.

12. Transparenz und Dokumentation

QZS

Das Fach hat in seiner Stellungnahme sowie im Rückgespräch dargelegt, dass es die Studierenden gerade angesichts der großen Wahlfreiheit im Master intensiv beraten wird. Damit wird dem Studierendeninterview beschriebenen Bedürfnis nach umfassender Information Rechnung getragen. In Gesprächen mit den Studierenden wurde deutlich, dass ein entsprechend enger Kontakt zwischen Fach, Academic Advisor und Studierenden gepflegt wird und beispielsweise die Jahresgespräche angemessen vor- und nachbereitet werden.

Dez. 3

Die Prüfungsordnungen werden in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ unverzüglich nach der Erteilung der Akkreditierung veröffentlicht. Die Modulhandbücher werden in unisono eingegeben und sind dort für die Studierenden und Lehrenden abrufbar. Exemplarische Studienverlaufspläne für den Studienbeginn im Winter- und im Sommersemester (Bachelorstudengang VWL) bzw. im Wintersemester (Masterstudengang EP) sind als Anlagen den Prüfungsordnungen beigelegt und werden daher ebenfalls in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen veröffentlicht.